

Veränderung betreffend befristete und unbefristete Anstellung

Frage: Ich habe gehört, dass seit dem 1. August 2014 befristete Anstellungen nur noch beschränkt möglich sind. Stimmt das?

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

Es trifft zu, dass per 1. August 2014, nebst verschiedenen anderen Bestimmungen, in der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte LAV auch die Bestimmungen über die befristete beziehungsweise unbefristete Anstellung angepasst worden sind (insbesondere Art. 5 und 6 LAV). Gemäss diesen neuen Bestimmungen gilt Folgendes:

Befristete Anstellung

Lehrpersonen dürfen nur noch befristet angestellt werden, wenn explizite Gründe für eine Befristung vorliegen. Es kommen dabei nur noch zwei Gründe in Frage: Einerseits kann geltend gemacht werden, dass das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht, andererseits werden Stellvertretungen, Fachreferentinnen oder Klassenhilfen befristet angestellt.

Eine weitere Möglichkeit einer Befristung ist, anders als im alten Recht, nicht mehr vorgesehen. Neu ist ausserdem, dass es keine sogenannten Kettenbefristungen mehr gibt. Das heisst, dass aneinandergereihte befristete Anstellungen bei der gleichen Anstellungsbehörde nach fünf Jahren automatisch in eine unbefristete Anstellung übergehen. Aber: Befristete Anstellungen vor dem 1. August 2014 werden bei dieser Frist nicht angerechnet. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Übergang zu einer unbefristeten Anstellung nicht automatisch auch die Aufhebung von allfälligen Vorstufenabzügen beim Gehalt beinhaltet. Diese Abzüge richten sich weiterhin nach den für die jeweilige Stelle vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen.

Unbefristete Anstellung

Eine unbefristete Anstellung ist die Regel und erfolgt einerseits grundsätzlich dann, wenn die Lehrperson über ein gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkanntes Lehrdiplom für die entsprechende Stufe und die entsprechenden Fächer verfügt und damit die Anstellungsvoraussetzungen erfüllt.

Wichtig: Erfüllt eine Lehrperson die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz gemäss altem Recht, dürfen ihr bei einer neuen Anstellung auf derselben Stufe keine Auflagen gemacht werden. Eine unbefristete Anstellung mit Auflagen erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen die Lehrperson nicht über ein gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkanntes Lehrdiplom für die Stufe und die entsprechenden Fächer verfügt, so dass die Anstellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

In der Regel wird in diesen Fällen eine unbefristete Anstellung mit detaillierten Auflagen bezüglich Erwerb des erforderlichen Diploms verfügt sowie eine angemessene Frist zur Erlangung des Diploms eingeräumt. War eine Lehrperson in dieser Situation bisher befristet angestellt, wird sie neu «unbefristet mit Auflagen» angestellt.

Achtung: Werden die Auflagen innert der verfügten Frist nicht erfüllt, kann dies zur Auflösung der Anstellung führen. Es empfiehlt sich deshalb, sich frühzeitig mit der Anstellungsbehörde in Verbindung zu setzen, wenn erkennbar wird, dass die angesetzte Frist nicht eingehalten werden kann.

Erschienen in der Berner Schule vom 15.12.2020